

Fa. Wenzelburger GmbH Co. KG

Erstellung einer Freiflächen-PV-Anlage im Kieswerk Unlingen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

25. Juli 2023



Erstellung einer Freiflächen-PV-Anlage im Kieswerk Unlingen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

25. Juli 2023

Auftraggeber: Wenzelburger Kieswerke GmbH & Co. KG
Schillerstr. 26
72666 Neckartailfingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe
Hansjörg Eder, Ornithologe

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	5
4 Europäische Vogelarten	8
5 National besonders geschützte Arten	11
6 Schadensbegrenzende Maßnahmen.....	12
7 Funktionserhaltende Maßnahmen	13
8 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	15
9 Quellenverzeichnis	15

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Fa. Wenzelburger möchte an ihrem Standort bei Unlingen eine Freiflächen-Photovoltaik-anlage errichten (Abb. 1+2). Bei den beiden Teilgebieten handelt es sich um Intensivgrünland auf bereits rekultivierten Flächen. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Bei einer Relevanzbegehung am 18.5.2022 wurde festgestellt, dass die angrenzenden Böschungen potenziell relevant für Vögel, Reptilien und Insekten sind. Deshalb fanden zu diesen Gruppen vertiefende Untersuchungen statt.

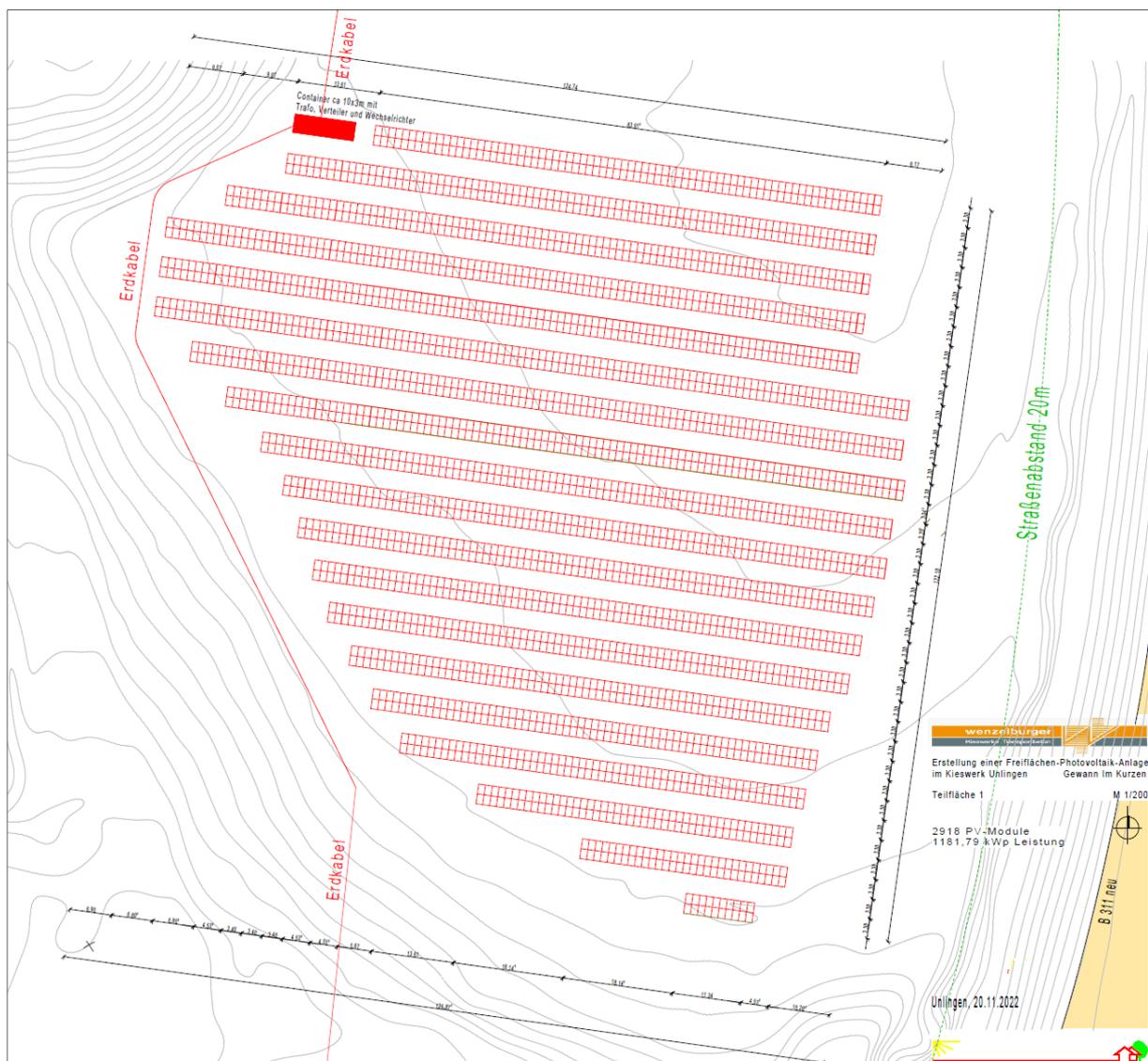


Abb. 1: Lageplan der Teilfläche 1 (Architekt Seiferth, 20.11.2022)

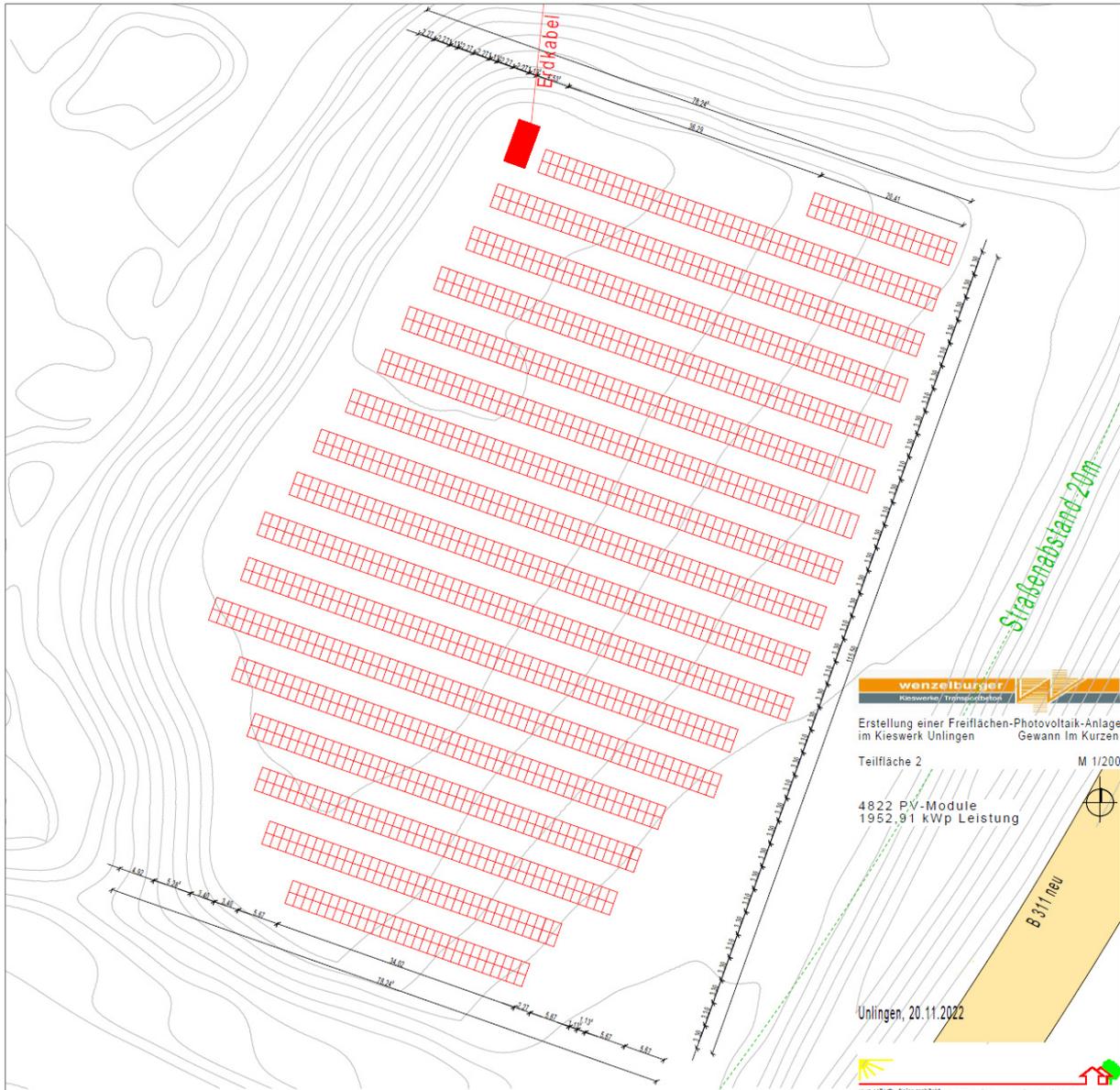


Abb. 2: Lageplan der Teilfläche 2 (Architekt Seiferth, 20.11.2022)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Methodik

Bei insgesamt 4 Reptilienbegehungen wurden die Ränder der beiden Plangebiete sowie die angrenzenden Böschungen und Saumstrukturen langsam abgegangen und nach sich sonnenden Tieren abgesucht. Bei allen 4 Begehungen herrschten optimale Wetterbedingungen (Tab. 1), so dass an jedem Termin Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten.

Tab. 1: Überblick über die Untersuchungstermine der Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
06.06.2022	15:30-18:00	24 °C, sonnig
03.08.2022	09:00-12:00	20,5-23 °C, sonnig, windstill
26.08.2022	09:30-12:30	22 °C, sonnig, bedeckt, schwül
04.09.2022	09:30-12:30	16,5-23,5 °C, sonnig

Ergebnisse und Betroffenheit

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet bei den 4 Begehungen 78 Nachweise der Zauneidechse erbracht werden (siehe Tab. 2 und Abb. 3). Das Tagesmaximum an adulten und subadulten Tieren betrug 6 Individuen (06.06.2022). Der Nachweis von bis zu 33 Jungtieren ist Beleg für den reproduzierenden Bestand. Innerhalb der beiden Plangebiete konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Das intensiv genutzte Grünland war bereits am 18.05.2022 gemäht. Der Lebensraum der Zauneidechse erstreckte sich im Wesentlichen auf die Böschungen der rekultivierten Hochplateaus und die Böschung zur B 311. Auf den ungenutzten Flächen breiten sich Landreitgras, Goldrute, Kratzbeere, Hartriegel und Weiden aus, wodurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsen-Population zunehmend verschlechtert.

Eine direkte Betroffenheit kann sich lediglich bei der Verlegung eines Erdkabels ergeben. Anlagebedingt kann es außerdem randlich zur teilweisen Verschattung des Zauneidechsen-Lebensraums kommen. Deshalb sind sowohl Minderungs- als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich (s. Kap. 6+7).

Tab. 2: Anzahl der Nachweise der Zauneidechse im Plangebiet

Datum	Männchen	Weibchen	Subadulte	Juvenile	Summe
06.06.2022	1	2	3	0	6
03.08.2022	0	3	0	13	16
26.08.2022	0	1	0	18	19
04.09.2022	0	4	0	33	37
Gesamt	1	10	3	64	78

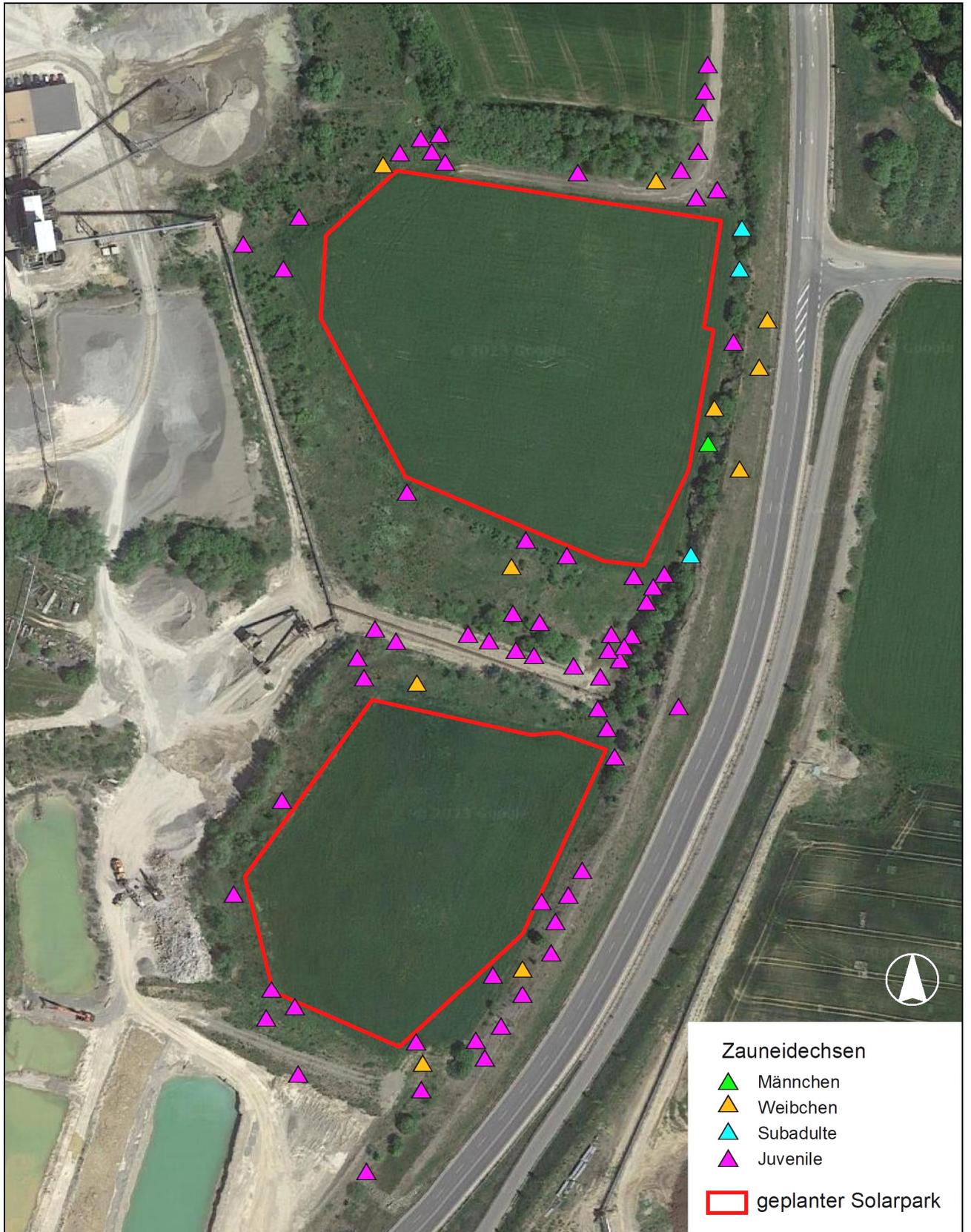


Abb. 3: Fundstellen der Zauneidechse (M. 1:2.000)

Fledermäuse

Für die geplanten PV-Anlagen müssen keine Gehölze gerodet werden. Die Plangebiete besitzen für Fledermäuse deshalb allenfalls eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsgebiet. Insofern ist diese Tiergruppe für das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht relevant.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

4 Europäische Vogelarten

Methodik

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurden von Mai bis Juni an 4 Terminen das Plangebiet und die nähere Umgebung flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (M. 1:2.500) eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten konnten dann nach den Kriterien der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

Tab. 3: Überblick über die Untersuchungstermine der Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
22.05.2022	07:30-08:30	13-14 °C, sonnig, windstill
29.05.2022	05:30-06:30	4 °C, bewölkt
05.06.2022	05:15-06:15	10 °C, heiter
12.06.2022	10:30-11:30	24 °C, heiter

Ergebnis der Revierkartierung

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2022 wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, von denen 20 Arten als Brutvögel und 9 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (vgl. Tab. 4 und Abb. 4). Bei der Uferschwalbe handelte es sich vermutlich um einen Durchzügler.

Innerhalb der intensiv genutzten Plangebiete kamen keine Brutvögel vor. Auf den Böschungen waren nur wenige Reviere von Gehölzbrütern ausgebildet wie z. B. von Stieglitz, Zilpzalp, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke und Fitis. Letzterer gilt in Baden-Württemberg als „ge-

fährdet“. Artenschutzrechtlich relevant ist die potenzielle baubedingte Störung bei der Verlegung des Erdkabels (s. Kap. 6). Deshalb sind bezüglich der Gehölzbrüter entsprechende Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Tab. 4: Kommentierte Artenliste der Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: 1=Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; 2=Brut- oder Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	2 Rev.
Blaumeise	Bv				b	1 Rev.
Buchfink	Bv				b	2 Rev.
Buntspecht	Bv				b	1 Rev. östl. der B 311
Dorngrasmücke	Bv				b	1 Rev.
Elster	Ng				b	
Feldlerche	Bv	3	3		b	ca. 300 m südöstlich
Fitis	Bv	3			b	1 Rev.; am 12.06.2022 mit 3-4 Jungvögeln
Gartengrasmücke	Bv				b	1 Rev.
Goldammer	Bv	V			b	3 Rev.
Grünspecht	Ng				s	am 29.05.2022
Hänfling	Ng	3	3		b	ein maliger Nachweis am 29.05.2022
Hausrotschwanz	Bv				b	1 Rev.
Heckenbraunelle	Bv				b	1 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	1 Rev.
Kuckuck	Ng	2	3		b	am 29.05.2022 westlich UG
Mäusebussard	Ng				s	überfliegend am 29.05.2022
Mönchsgrasmücke	Bv				b	3 Rev.
Nilgans	Ng				b	2 Ex. am 29.05.2022
Rabenkrähe	Bv				b	1 Rev.
Ringeltaube	Bv				b	1 Rev. östl. B 311
Rostgans	Ng				b	6-11 Ex. am Schlammabsetzbecken
Rotkehlchen	Bv				b	Waldrand östlich B 311
Rotmilan	Ng			1	s	
Singdrossel	Bv				b	1 Rev. östl. B 311
Stieglitz	Bv				b	1 Rev.
Stockente	Ng	V			b	am Schlammabsetzbecken
Sumpfmeise	Bv				b	1 Rev. östlich B 311
Uferschwalbe	Dz	3			s	1 Ex. am 29.05.2022
Zilpzalp	Bv				b	2 Rev.

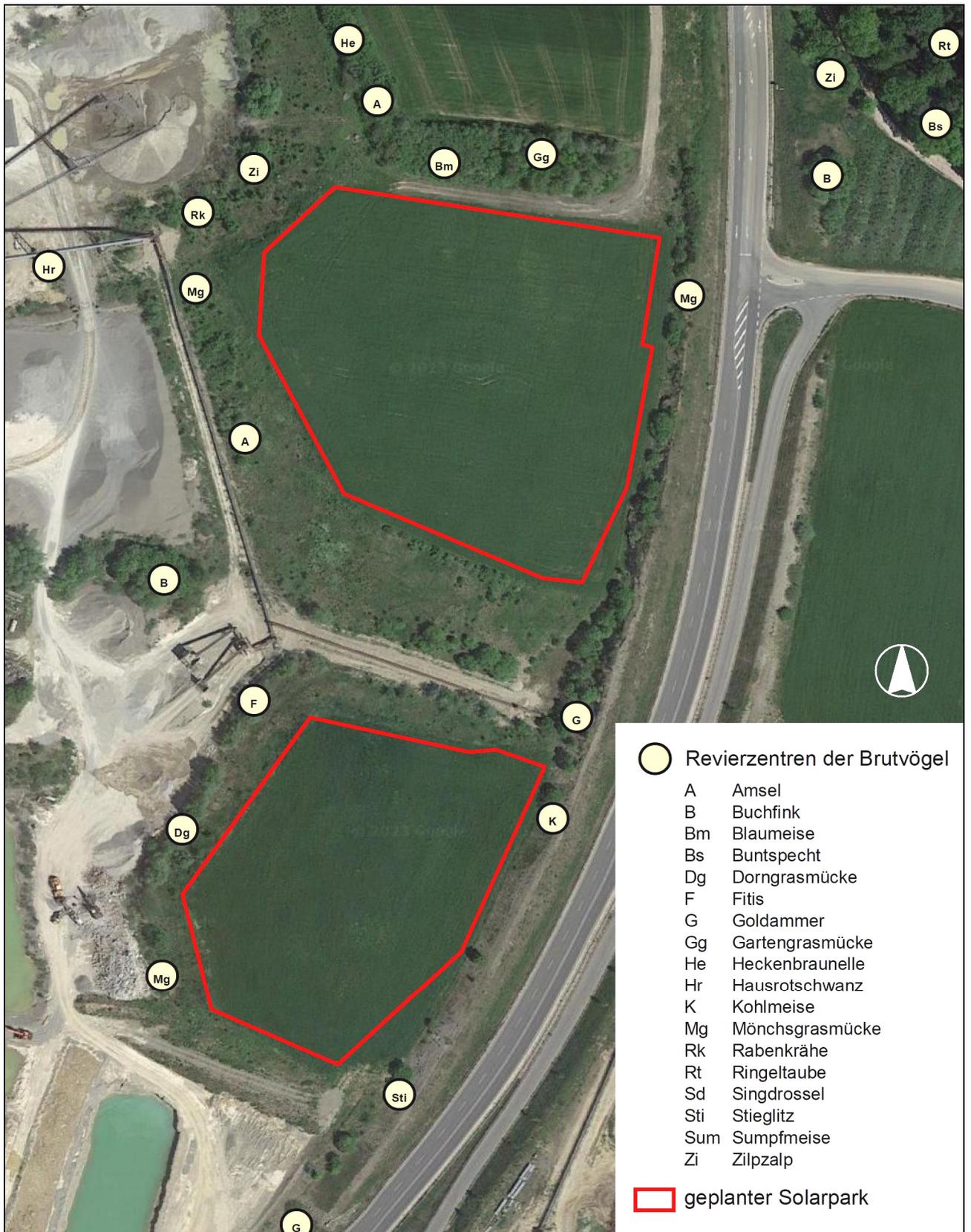


Abb. 4: Erfasste Revierzentren der Brutvögel (M. 1:2.000)

5 National besonders geschützte Arten

Während der Reptilienbegehungen wurde gezielt auch auf Insekten geachtet, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken (Tab. 5+6). Bei den übrigen Funden handelt es sich mehr oder weniger um Zufallsbeobachtungen (Tab. 7). Die festgestellten Arten fanden sich ausschließlich auf den Böschungsflächen.

Tab. 5: Artenliste Schmetterlinge

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (EBERT et al. 2005)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW
Brauner Bär	<i>Arctia caja</i>	3
Braune Tageule	<i>Euclidia glyphica</i>	-
Distelfalter	<i>Cyntia cardui</i>	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-
Himmelblauer Bläuling	<i>Lysandra bellargus</i>	3
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	-
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	V
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris napae</i>	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Everes argiades</i>	V
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	-
Möhrenzünsler	<i>Sitochroa palealis</i>	-
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-
Silbergrüner Bläuling	<i>Lysandra coridon</i>	V
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	<i>Thmelicus lineolos</i>	-
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-
Taubenschwänzchen	<i>Macroglossum stellatarum</i>	-
Wander-Gelbling	<i>Colias croceus</i>	-
Weidenbohrer	<i>Cossus cossus</i>	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-

Tab. 6: Artenliste Heuschrecken

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (DETZEL et al. 2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW
Blaüflügelige Sandschrecke	<i>Sphingonotus caerulans</i>	3
Brauner Grashüpfer	<i>Cortippus brunneus</i>	-
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	-
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>	-
Rote Keulenschrecke	<i>Gomphocerippus rufus</i>	-
Wiesengrashüpfer	<i>Chrothippus dorsatus</i>	-

Tab. 7: Sonstige Zufallsfunde

Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Kleine Königslibelle, Blutrote Heidelibelle, Große Heidelibelle, Gemeine Winterlibelle, Gemeine Federlibelle, Westliche Weidenjungfer, Pillenwespe, Heuschrecken-Sandwespe, Sandgrabwespe, Gelbbindige Furchenbiene, Bienenwolf, Bergsandlaufkäfer, Beerenwanze, Ameisenlöwe, Pinselkäfer, Dickkopffliege, Rothalsiger Linienbock, Schweizer Prachtkäfer, Büffelkpfzikade

6 Schadensbegrenzende Maßnahmen

V1 Bauzeitenregelung

Für die Bauarbeiten auf den beiden Plateaus ist keine Bauzeitenregelung erforderlich. Um die Verletzung und Tötung von Zauneidechsen oder deren Entwicklungsstadien zu minimieren, sollte das Erdkabel in den Böschungsbereichen in den Zeiträumen April bis Mai oder August bis September verlegt werden. Von August bis September können Störungen der Brutvögel ausgeschlossen werden. Da die baubedingten Störungen aber nur kurzzeitig auftreten und als vergleichsweise gering beurteilt werden, ist auch eine Verlegung im April/Mai mit einer Umweltbaubegleitung möglich.

Weitere Minderungsmaßnahmen wie z. B. das Aufstellen eines Reptilienzaunes wird nicht für erforderlich gehalten, da beim Aufbau von PV-Modulen im Grünland keine Einwanderung von Zauneidechsen zu befürchten ist.

7 Funktionserhaltende Maßnahmen

FCS 1: Zauneidechsenfreundliche Gestaltung der Böschungsbereiche

Auf den Böschungsf lächen der beiden Hochplateaus und der B 311 werden die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zurückgedrängt. Es werden Habitatstrukturen wie Steinhaufen (sonnplätze), Totholz und Sandlinsen (Eiablageplätze) angelegt. Abb. 5 zeigt schematisch wie der Lebensraum der Zauneidechse aufgewertet werden kann. Hierfür ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Pflege der Böschungsf lächen und des Solarparks erfolgt im Idealfall durch eine Beweidung.



Abb. 5: Geplante CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse (M. 1:2.000)

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen (s. Kap. 6 und 7) kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden. Bei der geplanten Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich um Intensivgrünland neben der B 311.

9 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- DETZEL, P., H. NEUGEBAUER, M. NIEHUES & P. ZIMMERMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Heuschrecken und Fangschrecken Baden-Württembergs. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 15
- EBERT, G., MEINEKE, J., STEINER, A., & TRUSCH, R. (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). S. 110-132 in EBERT, G. (HRSG.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd. 10: Ergänzungsband. 426 S. Stuttgart (E. Ulmer)
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell